

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnologie der Technischen Hochschule Rosenheim am Standort Burghausen

Vom 13. Juli 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 in der jeweils gültigen Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom 2. August 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Umwelttechnologie hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur (Bachelor of Engineering) befähigt werden.

(2) Das Studium der Umwelttechnologie vereint mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen, allgemeine Ingenieurwissenschaften sowie Umweltschutz-, Recycling- und nachhaltige Prozesstechnologien. Besonderer Fokus liegt auf den Themenfeldern Circular Economy, Nachhaltigkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette und effiziente Ressourcennutzung. Eine Auswahl an Wahlpflichtmodulen schafft für die Studierenden die Möglichkeit, ihr Ausbildungsprofil an ihre Präferenzen und berufsfeldspezifischen Anforderungen anzupassen.

(3) Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen für Tätigkeiten als Ingenieur in der produzierenden Industrie in den Bereichen technischer und prozessintegrierter Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft, Rohstoff- und Materialeffizienz, Planung und Projektierung entsprechender Anlagen; weiterhin in den Bereichen Abfallwirtschaft und Deponien, Abwasseraufbereitungsanlagen, Recyclingunternehmen, Umwelt- und Energiemanagement, in Ingenieurbüros und Unternehmensberatungen zu einschlägigen Themenfeldern sowie in Ämtern und Behörden beispielsweise in der umweltschutztechnischen Überwachung oder im Genehmigungsmanagement.

§ 3

Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes, praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt. Es kann auf Antrag an die Prüfungskommission nur aus Gründen verschoben werden, die der Student bzw. die Studentin nicht selbst zu vertreten hat.

(2) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen „Mathematik 1“, „Technische Physik“, „Chemie Grundlagen“ und „Einführung in die Umwelttechnologie“ abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 25 Leistungspunkte aus den ersten beiden Semestern erreicht hat.

(3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 80 Leistungspunkte erzielt hat.

(4) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

§ 4

Module und Prüfungen

Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 5

Studienplan

(1) Das Hochschulinstitut Burghausen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Institutsrat/Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.

2. Die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.

3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 6

Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt.

(2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Rosenheim vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie ein Seminarvortrag von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden. Näheres hierzu regelt der Studienplan.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studiensemesters.
- (2) Die Bachelorarbeit muss spätestens 5 Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüfer soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor des Hochschulinstituts Burghausen der Technischen Hochschule Rosenheim sein.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.
- (5) Die Bachelorarbeit ist mündlich innerhalb von 20 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. Für die Verteidigung sind die Bestimmungen des § 21 Abs. 9 sowie zu mündlichen Prüfungen in § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 8 Fachstudienberatung

Hat ein Student oder eine Studentin nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 20 Leistungspunkte erzielt, so ist er bzw. sie verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professoren oder Professorinnen des Hochschulinstituts Burghausen.

§ 10 Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserblichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

§ 11 Akademischer Grad

Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, mit der Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 17. Juni 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim. Das Einvernehmen im Sinne von Art. 57 Abs. 3 BayHSchG durch das Bayerische Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst wurde mit Schreiben vom 15. April 2020 Nr. H.1-H3441.RO/37/7 erteilt.

Rosenheim, den 13. Juli 2020
I.A.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 13. Juli 2020 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13. Juli 2020 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Juli 2020.

**Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Umwelttechnologie an der Technischen Hochschule Rosenheim am Standort
Burghausen**

Appendix to the study and examination regulations for the Bachelor's degree programme in Environmental Technology at Rosenheim University of Applied Sciences.

**1. Theoretische Studiensemester
(theoretical semester)**

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüfungen Examination: 1) 2) Art u. Dauer in Minuten Type and Du- ration	ZV	Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
UT 01	Mathematik 1 <i>Mathematics 1</i>	5	5	SU, Ü	schrP 60-180		5)
UT 02	Mathematik 2 <i>Mathematics 2</i>	5	5	SU, Ü	schrP 60-180		
UT 03	Angewandte Informatik <i>Applied Computer Science</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
UT 04	Technische Physik <i>Technical Physics</i>	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	5)
UT 05	Wärme- und Stofftransportprozesse <i>Heat and Mass Transfer Processes</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
UT 06	Gewässer- und Bodenschutz <i>Water- and Soil Protection</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
UT 07	Chemie Grundlagen <i>General Chemistry</i>	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	5)
UT 08	Physikalische Chemie <i>Physical Chemistry</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-180		
UT 09	Technische Mechanik <i>Technical Mechanics</i>	5	5	SU, Ü	schrP 60-180		
UT 10	Apparatebau <i>Plant Engineering</i>	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
UT 11	Anlagenbau <i>Plant Design</i>	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
UT 12	Recyclingtechnologien <i>Recycling Technologies</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
UT 13	Messtechnik <i>Measurement Technology</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	

UT 14	Umweltanalytik und Umweltmesstechnik <i>Environmental Analytics and Environmental Measurement Technology</i>	6	6	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
UT 15	Ressourceneffiziente Materialformulierung <i>Resource-efficient Material Formulation</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
UT 16	Immissionsschutz und Luftreinhaltung <i>Immission Protection and Air Pollution Control</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
UT 17	Chemische Verfahrenstechnik <i>Chemical Process Engineering</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
UT 18	Ökobilanzierung, Modellbildung & Toxikologie <i>Life Cycle Assessment, Modeling & Toxicology</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
UT 19	Mechanische Verfahrenstechnik 1 <i>Mechanical Process Engineering 1</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
UT 20	Mechanische Verfahrenstechnik 2 <i>Mechanical Process Engineering 2</i>	3	4	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
UT 21	Thermische Verfahrenstechnik <i>Thermal Process Engineering</i>	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
UT 22	Simulationsmethoden in der Umwelttechnologie <i>Simulation Methods in Environmental Technology</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
UT 23	Einführung in die Umwelttechnologie <i>Fundamentals of Environmental Technology</i>	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	5)
UT 24	Werkstofftechnik und Materialwissenschaften 1 <i>Material Technology 1</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
UT 25	Werkstofftechnik und Materialwissenschaften 2 <i>Material Technology 2</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
UT 26	Anorganische Chemie <i>Inorganic Chemistry</i>	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	

UT 27	Organische Chemie <i>Organic Chemistry</i>	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)		
UT 28	Green Technology <i>Green Technology</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)		
UT 29	Circular Economy <i>Circular Economy</i>	5	5	SU, Ü	schrP 60-180			
UT 30	Nachhaltiges Produktdesign <i>Sustainable Product Design</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)		
UT 31	Arbeitssicherheit <i>Occupational Safety and Health</i>	2	2	SU	schrP 60-90			
UT 38	Umweltrecht, Haftungsrecht und Genehmigungsverfahren <i>Environmental Law, Liability Law and Licensing Procedures</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-180			
UT 32	FWPM Sprachen <i>Specialist required Elective Courses Languages</i>	2	3	SU, Ü	schrP 60-180			
UT 33	FWPM I: Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule aus Fächerkatalog FWPM <i>Specialist required Elective Courses</i>	4	5	---	P		3) Fächerkatalog	
UT 34	FWPM II: Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule aus Fächerkatalog FWPM <i>Specialist required Elective Courses</i>	4	5	---	P		3) Fächerkatalog	
UT 35	Bachelorarbeit <i>Bachelor Thesis</i>	---	10	BA	BA	-	6)	
		149	180					

2. Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester)

(Practical semester)

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS	Leistungspunkte ECTS	Art der Lehrveranstaltung 1) Form of Course	Prüfungen Examination 1) 2) Art u. Dauer in Minuten	ZV	Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations	
UT 36	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung Supporting Course to the Practical Study Phase	4	5	SU, Ü; S, Pr, Ex	---	---	TN 4)	
UT 37	Praxisphase Practical Study Phase	---	25		PB	---		
		4	30					

- 1) Näheres regelt der Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Institutsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
- 4) Näheres zur Teilnahme regelt der Studienplan bzw. Modulhandbuch 5) Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Maßgabe von § 3.
- 6) Eine persönliche Präsentation (Verteidigung) mit mündlichen Erläuterungen durch den Studierenden muss bestanden werden.

3. Erklärung der Abkürzungen (*Abbreviations*):

SWS	=	Semesterwochenstunden <i>Hours per Week per Semester</i>
ECTS	=	European Credit Transfer System
V	=	Vorlesung <i>Lecture</i>
Ü	=	Übung <i>Practical Exercise</i>
SU	=	Seminaristischer Unterricht <i>Seminar-based Lectures</i>
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung <i>Admission Requirements</i>
BA	=	Bachelorarbeit <i>Bachelor's thesis</i>
P	=	Prüfungen <i>Examination</i>
FWPM	=	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul <i>Specialist required Elective Courses</i>
schrP	=	schriftliche Prüfung <i>Written Examination</i>
Ex	=	Exkursion <i>Exkursion</i>
PB	=	Praxisbericht <i>Practice Report</i>
Pr	=	Praktikum <i>Work Experience</i>
S	=	Seminar <i>Seminar</i>
TN	=	Teilnahmenachweis <i>Attendance</i>